

Aktuelle Entwicklungen bei der Bewertung von Gerüchen

Von Dr. Caspar David *Hermanns*, Berlin, und Tomke Frauke *Weers*, Osnabrück/Leer

Gerüche sind zusammen mit Lärm die häufigste Ursache von Beschwerden bei Behörden, da ihr Auftreten vielfach unmittelbar empfunden wird. In der Umwelt können vor allem Geruchsbelästigungen durch Luftverunreinigungen aus Industrieanlagen, Lebensmittelabriken und Abfallbehandlungsanlagen sowie aus dem Kraftfahrzeugverkehr, aus Vegetation, aber auch durch die Tierintensivhaltungen verursacht werden¹. Dabei wirken sich solche Luftverunreinigungen nicht nur in der unmittelbaren Nachbarschaft der Produktionsanlage aus, sie können vielmehr auch die Lebensqualität ganzer Regionen bestimmen². Insbesondere auf (Massen-)Tierhaltung und (Massen-)Tierzucht ausgerichtete Betriebe sind zwangsläufig mit Gerüchen und sonstigen Belästigungen verbunden³. Daher sorgen sie unter anderem im Hinblick auf die Frage der Eignung von Geruchsstoffen nach Art, Ausmaß und Dauer, und im Hinblick darauf, dass sie Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeiführen können (§ 3 Abs.1, 2 und 4 BImSchG)⁴, dementsprechend oft für rechtliche Auseinandersetzungen⁵. Eine Auseinandersetzung häuft sich aber nicht nur in Regionen Norddeutschlands, in denen sich eine gewisse Tradition zur Massentierhaltung und Massentierzucht herausgebildet hat und eine stetige Zunahme derartiger Betriebe festzustellen ist⁶. Daher befassen sich die nachfolgenden Ausführungen mit den rechtlichen Konsequenzen des Auftretens derartiger Gerüche.

I. Bewertungsmaßstäbe und Ermittlung von Geruchsbelästigungen

Ausgangspunkt der Überlegungen, ab wann Gerüche – untechnisch ausgedrückt – als nicht mehr hinzunehmende Belästigung zu klassifizieren sind, muss es sein, einen griffigen Bewertungsmaßstab zu entwickeln. Da Gerüche im Zusammenhang mit der Luft auftreten, bietet es sich an, zunächst auf das BImSchG, das primär die Reinhaltung der Luft zum Gegenstand hat, zu rekurrieren.

Dabei stellt das BImSchG im wesentlichen auf den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen ab. Ob aber eine Belästigung als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist, wird dabei von einer Vielzahl von Kriterien beeinflusst. Für die Ermittlung und Bewertung von Geruchsbelästigungen sind im Bereich der Landwirtschaft §§ 4 ff. BImSchG sowie die §§ 22 ff. BImSchG heranzuziehen, da sie darauf ausgerichtet sind, schäd-

¹*Gablenz*, ZMR 2000, 499.

²*Landmann/Rohmer*, BImSchG, Vor § 44, Rn. 1.

³*OVG Münster*, Urt. v. 25.09.2000 - 10a D 8/00 - NWVBl. 2001, 185 = RdL 2001, 64, 65.

⁴*Perschau*, UPR 1998, 248; *Schmidt/Müller*, UmweltR, § 3, Rn. 7.

⁵*OVG Münster*, Urt. v. 25.09.2000 - 10a D 8/00 - NWVBl. 2001, 185 = RdL 2001, 64, 65; *Schmidt/Müller*, UmweltR, § 3, Rn. 7.

liche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Welche Immissionen allerdings nun geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen, kann jedoch nicht abstrakt und allgemeingültig bestimmt werden, sondern hängt grundsätzlich von der Immissionsempfindlichkeit der Umgebung der Anlage ab⁷ und kann in Sonderfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgelegt werden. Ob somit eine Belästigung als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist, hängt daher nicht nur von der jeweiligen Immissionskonzentration, sondern primär von der Geruchsart, der Geruchsintensität, der tages- jahreszeitlichen Verteilung der Einwirkungen, dem Rhythmus, in dem die Belästigungen auftreten und der Nutzung des beeinträchtigten Gebietes ab⁸.

Landwirtschaft, Massentierhaltung und Massentieraufzucht stellen dabei ein besonderes Problem dar. So können für Wohnnutzungen durch angrenzende landwirtschaftliche Betriebe Belästigungen und Störungen insbesondere durch Gerüche begründet werden, da derartige Betriebe zwangsläufig mit solchen Erscheinungen verbunden sind. Dabei ist es bei der Beurteilung der Auswirkungen von Gerüchen nicht relevant, ob man unter den Begriff der Landwirtschaft auch die Massentierhaltung und Massentieraufzucht subsumiert⁹, da es bei der Einordnung von Gerüchen nicht um die rechtliche Beurteilung der Bodennutzung geht, sind Privilegierungen wie in § 35 BauGB also insoweit auszuschneiden.

Vor diesem Hintergrund können Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe dem Risiko ausgesetzt sein, mit immissionsschutzrechtlichen Auflagen konfrontiert zu werden, wenn Konflikte zwischen den potentiell unverträglichen Nutzungen unausweichlich werden. Damit kann durch die Zulassung von Wohngebäuden in der Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebs dessen Bestand und Entwicklung gefährdet werden. Eine Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist somit, dass sich die mit der Tierhaltung verbundenen Immissionen durch Anordnung aufgrund von § 22 BImSchG zulässigerweise auf das für die Wohnnutzung zumutbare Maß reduzieren lassen¹⁰.

Abzustellen ist damit zunächst auf den durch das BImSchG vermittelten Schutzzumfang, wobei insbesondere bei Gerüchen die Bestimmung der in § 3 Abs. 1 BImSchG festgelegten Grenze, ob die Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht mehr hinnehmbar sind, sich als Kernproblem erweist¹¹. Während aber in der Regel Immissionen durch Luftverunreinigungen als Massenkonzentration mit Hilfe physikalisch chemischer Messverfahren objektiv

⁶ Hierzu *Gierke*, NdsVBl. 2002, 225 f.

⁷ *OVG Lüneburg*, Urt. v. 03.07.2000 - 1 K 1014/00 - NVwZ-RR 2001, 218, 219 = ZUR 2000, 85, 86.

⁸ *Gablentz*, ZMR 2000, 499, 500.

⁹ Zu diesem Problem ausführlich *Gierke*, NdsVBl. 2002, 225, 227 m. w. Nachw.

¹⁰ *OVG Münster*, Urt. v. 25.09.2000 - 10a D 8/00 - NWVBl. 2001, 185, 186.

¹¹ *Perschau*, UPR 1998, 248.

nachgewiesen werden können und der Vergleich gemessener oder gegebenenfalls berechneter Immissionskonzentrationen mit Immissionswerten dann im allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten mehr bereitet, entzieht sich die Erfassung und Bewertung von Geruchsmissionen weitgehend einem solchen Verfahren¹². Problematisch ist nämlich hier, dass Geruchsbelästigungen bei sehr niedrigen Stoffkonzentrationen und im Übrigen durch das Zusammenwirken verschiedener Substanzen hervorgerufen werden. Ferner ist ein Nachweis von Geruchsbelästigungen mittels physikalisch-chemischer Messverfahren nicht möglich oder zu aufwendig¹³, so dass die Reaktion des Individuums auf das Auftreten von Gerüchen als Messinstrument für die Feststellung von Geruchsbelästigungen dienen muss. Maßstabbildend ist dabei nicht das Empfinden des individuell Betroffenen, sondern das des Durchschnittsmenschen¹⁴. Gleichwohl besteht aufgrund des Gleichbehandlungsprinzips bei der Ermittlung und Bewertung von Gerüchen die Notwendigkeit, die Verfahren soweit wie möglich zu objektivieren¹⁵, damit verschiedene Gutachter bei gleichem Sachverhalt nicht zu unterschiedlichen Bewertungen gelangen¹⁶ und eine ungleichmäßige Behandlung der Rechtsunterworfenen vermieden wird.

Dieses rechtsstaatliche Bedürfnis konfligiert derzeit mit dem Umstand, dass bislang kein einschlägiges allgemeinverbindliches Regelwerk zur Ermittlung und Bewertung von Geruchsbelästigungen existiert¹⁷. Insofern stellt sich bei der Entwicklung eines allgemeingültigen Maßstabes die Frage, inwieweit auf Verwaltungsvorschriften und privaten Regelwerke als Konkretisierungshilfe zurückgegriffen werden kann¹⁸. In Betracht kommen hierbei die Technische Anleitung Luft (TA-Luft), die Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (GIRL) und die Richtlinien des Vereins deutscher Ingenieure (VDI-Richtlinien).

1. Grundzüge der TA-Luft

Die besondere Qualität der auf § 48 BImSchG gestützten Verwaltungsvorschriften beruht zum einen auf qualifizierten Verfahren für ihr Zustandekommen, zum anderen weist § 48 BImSchG mit der Ermächtigung, insbesondere über einzuhaltende Immissions- und Emissionswerte und das Verfahren zur Ermittlung der Immissionen und Emissionen allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, dem Vorschriftengeber die Befugnis und Pflicht zu, im

¹²Gablentz, ZMR 2000, 499.

¹³Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (GIRL-Geruchsmissionsrichtlinie) i. d. F. des LAI vom 14.11.2000 - Nds.MBl. Nr. 8/2001, S. 224; Gablentz, ZMR 2000, 499.

¹⁴Bender/Sparwasser/Engel, UmweltR, Kap. 8, Rn.103; Jarass, BImSchG, § 3, Rn. 38 f.

¹⁵Gablentz, ZMR 2000, 499, 500; Ermittlung und Bewertung von Geruchsmissionen, Prinz/Roth, Aus der Tätigkeit der LIS 1992, Essen 1993, 47.

¹⁶Gablentz, ZMR 2000, 499, 500.

¹⁷OVG Bautzen, Beschl. v. 15.07.1998 - 1 S 257/98 - SächsVBl. 1998, 292, 293; OVG Bautzen, Beschl. v. 13.06.2001 - 1 B 163/01- NVwZ-RR 2002, 20, 23.

Rahmen der normativen Vorgaben aufgrund willkürfreier Ermittlungen, Bewertungen und Feststellungen auch zur Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen¹⁹. Insbesondere sind in § 48 BImSchG dabei mögliche Veränderungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen, wobei zu beachten ist, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet wird.

Als solch eine normenkonkretisierende Vorschrift, die nach außen wirkende Verbindlichkeit besitzt, kann die TA-Luft angesehen werden²⁰, die dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dient²¹. Die TA-Luft, die einen Immissions- und einen Emissionsteil enthält, gilt vorrangig für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 ff. BImSchG, wobei nicht nur neue Anlagen erfasst, sondern auch Anforderungen an Altanlagen gestellt werden. Diese müssen, wie aus § 67 Abs. 5 BImSchG zu entnehmen ist, nach angemessenen Übergangsfristen grundsätzlich an den Stand der Technik und damit an das Emissionsniveau der Neuanlagen herangeführt werden.

Die Regelungen, Festlegungen und Vorgaben der TA-Luft sind dabei grundsätzlich für die mit Genehmigungen befassten Verwaltungsbehörden verbindlich, so dass ihr zugleich eine normkonkretisierende Funktion zukommt²². Ein Wegfall ihrer Bindungswirkung kommt nur in Betracht, wenn und soweit gesicherte Erkenntnisse vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Stand der Technik durch die betreffende Vorgabe nicht mehr wiedergegeben wird²³.

Hinsichtlich geruchintensiver Stoffe enthält sie jedoch vor allem wegen der Schwierigkeit, ein standardisiertes Mess- und Beurteilungsverfahren festzulegen, keine Immissionswerte, sondern technische Anforderungen zur Emissionsbegrenzung und Regelung über Mindestabstände²⁴.

2. Grundzüge der GIRL

Als Verwaltungsvorschrift, die nicht nach dem besonderen Verfahren des § 48 BImSchG zustande gekommen ist, ist die GIRL als solche nicht geeignet, generell und allgemein die gesetzlichen Vorgaben in immissionsschutzrechtlicher Sicht zu konkretisieren²⁵. So hat sie weder Außenwirkung, noch norminterpretierende Qualität und ist daher jedenfalls für Gerichte

¹⁸Buchholz, AgrarR 2000, 5, 6; Perschau, UPR 1998, 248.

¹⁹Perschau, UPR 1998, 248; Faßbender, UPR 2002, 15, 16.

²⁰BVerwG, Urt. v. 21.06.2001 - 7 C 21.00 - ZUR 2002, 109 = NVwZ-RR 2002, 118, 119.

²¹Haselhoff, RdL 2001, 309, 311.

²²OVG Bautzen, Beschl. v. 15.07.1998 - 1 S 257/98 - SächsVBl. 1998, 292, 293.

²³Faßbender, UPR 2002, 15, 18.

²⁴Buchholz, AgrarR 2000, 5, 6; Perschau, UPR 1998, 248, 249.

²⁵Perschau, UPR 1998, 248, 249; OVG Bautzen, Beschl. v. 15.07.1998 - 1 S 257/98 - SächsVBl. 1998, 292, 294.

nicht verbindlich²⁶, gleichwohl wird die auf einem vom Länderausschuss für Immissionschutz (LAI) erarbeiteten Musterentwurf einer Verwaltungsvorschrift zurückgehende Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchs-Immissionsrichtlinie - GIRL) wie oder auch als eine Verwaltungsvorschrift behandelt und inzwischen allgemein zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs bei der Erteilung von Genehmigungen nach §§ 4 ff. des BImSchG sowie der Überwachung nach § 52 BImSchG zugrunde gelegt²⁷. Überdies kann sie für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sinngemäß angewandt werden²⁸.

Ziel der GIRL ist es, messtechnische Regeln aufzustellen, auf diese Weise Maßstäbe und Kriterien zur Konkretisierung des Begriffs der Erheblichkeit zu setzen und erstmals Immissionswerte fest zulegen²⁹. Sie ist eng an die entsprechenden Regeln der TA-Luft zur Feststellung und Beurteilung von stofflichen Luftverunreinigungen angelehnt und füllt Regelungslücken der TA-Luft aus. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist dabei die Häufigkeit von Geruchsmissionen gleicher Stärke³⁰.

Kritisch wird allerdings von Sachverständigen im Bereich der Landwirtschaft, zum Beispiel von Mitarbeitern der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) und der Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftliche Emissionen und Immissionen (LEI) zur GIRL eingewandt, dass die Bildung von Immissionsgrößen für den Geruch auf Beurteilungsflächen an der eigentlichen Problematik vorbeigehe, weil der Geruch selbst bereits eine Wirkung eines Geruchsstoffes darstelle und Geruchsstoffe, sobald sie feststellbar seien, auch unmittelbare Wirkungen auslösten, deren konkretes Belästigungspotential im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden müsse³¹. Weiter wird bezweifelt, ob die Richtlinie, bei deren Immissionswerten es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden handelt, andere wesentliche Parameter wie Intensität und Charakter der Gerüche hinreichend berücksichtigt und somit umfassend geeignet ist, die Anforderungen des BImSchG wertend auszufüllen, da es gemäß § 3 I BImSchG auf Art, Ausmaß und Dauer von Immissionen ankomme³².

Andererseits wird angenommen, dass die GIRL nur das klar stelle, was im Grunde schon immer hätte mitberücksichtigt werden müssen, denn die Erheblichkeit der Belastung durch Immissionen setze ein Abstellen auf die belastende Gesamtwirkung der Immissionen auf den

²⁶Buchholz, AgrarR 2000, 5, 6.

²⁷So beispielsweise in Niedersachsen die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (GIRL-Geruchsmissionsrichtlinie) i. d. F. des LAI vom 14.11.2000 - Nds.MBl. Nr.8/2001, S. 224 und in Sachsen die Verwaltungsvorschrift des sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissionsrichtlinie) vom 16.03.1993 - Sächsisches Amtsblatt Nr.17/93, S. 515.

²⁸Buchholz, AgrarR, 2000, 5, 6.

²⁹Perschau, UPR 1998, 248, 249.

³⁰Gablentz, ZMR 2000, 499, 500; Buchholz, AgrarR 2000, 5, 7.

³¹Perschau, UPR 1998, 248, 250.

Betroffenen voraus³³. Demgemäß wird die GIRL sogar als Zusammenfassung der derzeit als gültig zu beachtender Erkenntnisse zur Erfassung vorhandener und Ermittlung hinzutretender Immissionen bezeichnet³⁴.

Gleichwohl wird die GIRL in der neueren Rechtsprechung jedoch nicht durchweg mit einbezogen, wobei sie in diesen Fällen nicht als generell ungeeignet zur Erfassung und Beurteilung von Geruchsmissionen beurteilt, sondern wird nur noch nicht als gesicherter Stand der Erkenntnis angesehen wird³⁵.

3. Grundzüge der VDI- Richtlinie

Auch in privaten Normen sind Anforderungen zur Reinhaltung der Luft enthalten. Hierzu zählen die Richtlinien des Vereins deutscher Ingenieure (VDI-Richtlinie) und das Deutsche Institut für Normung (DIN). Diese sind zwar rechtlich nicht verbindlich und eine Außenwirkung kommt ihnen damit nicht zu³⁶, sie können aber als brauchbare Orientierungshilfe herangezogen werden, weil sie vielfach praxisgerechte und bereits erprobte Differenzierungen enthalten³⁷, und ihre Anwendung in den betroffenen Kreisen keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, da es sich um ein anerkanntes Regelwerk handelt³⁸.

Die Praxis der VDI – Richtlinien wird von Kritikern als besonderes Problem gesehen, denn je nach Streitfall wird oftmals auf die verschiedenen Richtlinien zurückgegriffen. So kommt es nicht von ungefähr, dass insbesondere gegen die VDI- und die DIN-Richtlinie kritisch eingewandt wird, dass die privaten Einrichtungen zwar über großes Fachwissen verfügen, nicht aber über die notwendige Legitimation, da sie nicht alle Interessen ausreichend berücksichtigen, und eine Beteiligung weiterer Stellen, etwa § 51 BImSchG vergleichbar, nicht vornehmen³⁹.

Letzterem ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine eingeschränkte Betrachtung ohne weiteres auch repräsentativ ist und nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle relevanten Kriterien auch verwertbar sind. Werden alle nur irgendwie ausreichenden Interessen berücksichtigt, wird dies nicht nur zu einer erheblichen Steigerung des Zeitaufwandes und insbesondere des Verwaltungsaufwandes, sondern auch dazu führen, dass die VDI-Richtlinien als Folgeer-

³²Buchholz, AgrarR 2000, 5, 7.

³³Buchholz, AgrarR 2000, 5, 7.

³⁴OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.03.1997 - 6 M 674/97.

³⁵OVG Bautzen, Beschl. v. 15.07.1998 - 1 S 257/98 - SächsVBl. 1998, 292, 294.

³⁶BVerwG, Urt. v. 28.02.2002 - 4 CN 5.01 - UPR 2002, 313, 314; OVG Bautzen, Beschl. v. 15.07.1998 - 1 S 257/98 - SächsVBl. 1998, 292, 294.

³⁷BVerwG, Urt. v. 28.02.2002 - 4 CN 5.01 - UPR 2002, 313, 314; VGH Kassel, Urt. v. 12.03.2002 - 4 N 2171/96 - NVwZ-RR 2002, 830; OVG Lüneburg, Urt. v. 03.07.2000 - 1 K 1014/00 - NVwZ-RR 2001, 218, 220 = ZUR 2000, 85, 87 = RdL 2001, 37.

³⁸BVerwG, Urt. v. 28.02.2002 - 4 CN 5.01 - UPR 2002, 313, 315.

³⁹Buchholz, AgrarR 2000, 5, 8.

scheinung nicht mehr bei der Bewertung von Abständen herangezogen werden können. Insgesamt kann es daher durchaus sinnvoll sein, nicht alle Interessen zu berücksichtigen.

Ferner gilt, dass es, soweit für bestimmte Tierhaltungen keine Regelwerke existieren, welche der Verwaltungspraxis und den Gerichten eine gewisse Orientierung geben können, es grundsätzlich bei einer auf den Einzelfall ausgerichteten Beurteilung verbleiben muss⁴⁰. So ist es letztlich Sache des Tatsachengerichts, der Eignung privater Regelwerke als Entscheidungshilfe nachzugehen, denn ob eine Belästigung als erheblich zu qualifizieren ist, ist Teil der tatrichterlichen Bewertung⁴¹. Unzulässig ist dabei allerdings in jedem Fall eine nur schematische Anwendung bestimmter Grenzwerte oder sonstiger Festlegungen⁴². Anzumerken ist zudem, dass für die geruchsrelevanten Stoffe mit den VDI-Richtlinien eine Abstandsregelung vorliegt, die gesundheitliche Schäden beim Menschen ausschließen⁴³.

I. Methode der Feststellung von Geruchsbeeinträchtigungen

Da trotz aller Bedenken gegen eine uneingeschränkte Anwendung der GIRL sowohl die TA-Luft als auch die VDI-Richtlinien die Problematik auftretender Gerüche nur rudimentär bewältigen können, wird vor allem in der gerichtlichen Praxis bei der Bewertung von Gerüchen zunehmend auf die GIRL abgestellt. Dabei ist zu beachten ist, dass in der GIRL selbst darauf hingewiesen wird, dass für den Bereich der Landwirtschaft unter anderem die VDI-Richtlinien im Rahmen ihres Geltungsbereichs anzuwenden sind. Erst wenn sich damit die in der Praxis auftretenden Problemkonstellationen nicht lösen lassen, sollen die weiteren Verfahrensschritte der GIRL zur Anwendung kommen⁴⁴. Aber liegt nach der GIRL jedenfalls eine Geruchsimmission vor, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, mithin abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem ist.

Im Allgemeinen wird im landwirtschaftlichen Bereich zunächst eine Abstandsbestimmung, durch zurückgreifen auf die TA-Luft sowie auf VDI-Richtlinien vorgenommen. Auf keinen Fall sollten die in der TA-Luft und in den VDI-Richtlinien angegebenen Abstände über die in diesen Regelwerken maximal zugrunde gelegten Bestandszahlen hinaus extrapoliert werden. Im übrigen ist bei Nichteinhaltung der Abstandszahlen in der Regel eine Prüfung nach GIRL durchzuführen⁴⁵. Zu beachten ist zunächst, dass Beurteilungsgrundsätze nur aufgrund der Wahrnehmung von Testpersonen aufgestellt werden können, wobei die TA-Luft und die VDI-

⁴⁰*BVerwG*, Beschl. v. 27.01.1994 - 4 B 16.94 - NVwZ-RR 1995, 6.

⁴¹*Perschau*, UPR 1998, 248, 250.

⁴²*BVerwG*, Beschl. v. 27.01.1994 - 4 B 16.94 - NVwZ-RR 1995, 6.

⁴³*OVG Lüneburg*, Beschl. v. 19.08.1999 - 1 M 2711/99 - NuR 2000, 348, 349.

⁴⁴*OVG Lüneburg*, Beschl. v. 06.12.2001 - 1 MA 3356/01 - NVwZ-RR 2002, 731, 732.

⁴⁵*Gablentz*, ZMR 2000, 499, 502.

Richtlinien eine unverzichtbare Orientierungshilfe darstellen. Daher sind zunächst die Abstandsbestimmungen vorzunehmen, die durch ein Abstandsdiagramm beurteilt werden, in dem die Abstände aus dem Geruchsschwellenwert und einem Sicherheitszuschlag zusammengesetzt werden⁴⁶. Der Geruchsschwellenwert (erstmalige Wahrnehmung) ist von besonderer Bedeutung, er bezeichnet diejenige Geruchskonzentration, die bei einem repräsentativen Personenkreis eine Geruchswahrnehmung auslöst⁴⁷, der spezifische Stallgeruch somit erstmalig wahrnehmbar ist ohne allerdings ohne weiteres bereits zu belästigen. Dieser erstmalig wahrnehmbare Geruch wird als eine Geruchseinheit bezeichnet⁴⁸ und beruht auf der Erhebung in der Praxis⁴⁹. Verfeinert wird der Geruchsschwellenwert durch eine Punktbewertung, bei der auf das Emissionsverhalten eines Betriebes in Abhängigkeit von den jeweiligen baulichen und betrieblichen Gegebenheiten abgestellt wird⁵⁰. Dazu beschränken sie sich auf die Ermittlung der erforderlichen Abstände zwischen Tierhaltung und Wohnbebauung⁵¹ und beruhen auf der Erkenntnis, dass sich Geruchsbelästigung durch eine räumliche Trennung von Wohnbebauung und Tierhaltung vermeiden oder vermindern lassen⁵². Die Verfasser der VDI-Richtlinien beispielsweise versuchen dem Problem landwirtschaftlicher Geruchsbeeinträchtigungen durch Schweine dadurch zu begegnen, dass sie in einem Abstandsdiagramm in Abhängigkeit von der jeweiligen technischen Betriebsgröße, von Art und Anzahl der Tiere und vom jeweiligen technischen Standard des landwirtschaftlichen Betriebes Mindestentfernungen für die Wohnbebauung festlegen, wobei die Entfernung sich aus dem Geruchsschwellenwert und einem Sicherheitszuschlag zusammensetzt⁵³. Die Bestandsgröße wird dadurch ermittelt, dass angegebenen Tierplatzzahlen im Stall nach Maßgabe bestimmter Orientierungswerte auf Großvieheinheiten umgerechnet werden. Die technische Ausstattung des Betriebes wird abhängig von dem Ausmaß in dem sie zur Emissionsvermeidung oder -verminderung geeignet ist, mit Punkten bewertet. Auch besondere Standortbedingungen finden, sofern sie das Emissionsverhalten günstig oder nachteilig beeinflussen, in Gestalt von Zu- oder Abschlägen in dem Punktesystem einen Niederschlag⁵⁴. Unter anderen differenzieren die Richtlinien auch danach, ob ein Wohnbauvorhaben in einem dörflich geprägten Gebiet beziehungsweise im Außenbereich

⁴⁶*OVG Bautzen*, Beschl. v. 15.07.1998 - 1 S 257/98 - SächsVBl. 1998, 292, 294; *OVG Lüneburg*, Urt. v. 19.08.1999 - 1 M 2711/99 - NuR 2000, 348, 349.

⁴⁷*Perschau*, UPR 1998, 248, 253.

⁴⁸*OVG Bautzen*, Beschl. v. 15.07.1998 - 1 S 257/98 - SächsVBl. 1998, 292, 294.

⁴⁹*OVG Lüneburg*, Urt. v. 19.08.1999 - 1 M 2711/99 - NuR 2000, 348, 349.

⁵⁰*OVG Bautzen*, Beschl. v. 15.07.1998 - 1 S 257/98 - SächsVBl. 1998, 292, 294.

⁵¹*OVG Lüneburg*, Beschl. v. 27.07.2001 - 1 MB 2587/01 - NVwZ-RR 2002, 19.

⁵²*OVG Münster*, Urt. v. 25.09.2000 - 10a D 8/00 - NWVBl. 2001, 186.

⁵³*Buchholz*, AgrarR 2000, 5, 8.

⁵⁴*BVerwG*, Urt. v. 28.02.2002 - 4 CN 5.01 - UPR 2002, 313, 314.

oder in einem sonstigen Baugebiet verwirklicht werden soll⁵⁵. Hierbei kommt es bei den Abstandsregelungen nicht auf die Abstände von den Grundstücksgrenzen an, sondern auf die Abstände von der Wohnbebauung, wozu auch Außenwohnbereiche gehören können⁵⁶. Für die Bewertung der Einflussfaktoren waren Erhebungen in der Praxis, bei denen die Geruchsschwellenentfernung ermittelt wurde Grundlage. Das bedeutet, dass bei bestimmter Mistlagerungs-, Entmistungs- und Lüftungstechnik in Abhängigkeit von der Bestandsgröße derjenige Abstand eines Betriebes festgestellt wurde, bei dem der spezifische Stallgeruch erstmals wahrnehmbar war⁵⁷. Da aber beispielsweise die Geruchsbelästigung bei Schweinen als stärker empfunden wird, als bei Rindern, wird eine Sonderbeurteilung durchgeführt, wenn die jeweiligen Abstände eine abschließende Beurteilung nicht ermöglichen⁵⁸.

Konkret ist des weiteren umstritten, ob die Abstandsregelung der VDI-Richtlinien im Dorfgebiet überhaupt und gegebenenfalls mit welchen Einschränkungen angewandt werden kann⁵⁹. Im Innenbereich würde es demgegenüber bei Anwendung der VDI-Richtlinien selbst dann noch zu unvertretbar großen Abständen kommen, wenn die Mindestanforderungen halbiert werden⁶⁰. Daraus und unter Berücksichtigung der in den geforderten Abständen enthaltenen Sicherheitsreserven ist der Schluss gezogen worden, dass allgemein die Wohnnutzung im Dorfgebiet nur vermindert schutzwürdig sei und ein Viertel des Normalwertes nach den VDI-Richtlinien als angemessener Anhaltspunkt für den im Dorfgebiet einzuhaltenden Mindestabstand gelten könne⁶¹. Zu beachten ist weiter, dass die VDI-Richtlinien der Vermeidung erheblicher Belästigungen im Konflikt von Schweinehaltung und Wohnbebauung dienen, sie gelten hingegen nicht für das Nebeneinander landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb eines Dorfgebietes oder im Außenbereich⁶². Welcher Abstand aber im Einzelfall einzuhalten ist, hängt von den jeweiligen Gegebenheiten ab und lässt sich bei Unterschreitung des Abstandes nur auf Grund einer Sonderbeurteilung der Landwirtschaftskammer bestimmen. Entscheidend wird insoweit vor allem sein, welche Geruchsbeeinträchtigungen tatsächlich auftreten⁶³. Insgesamt ist festzustellen, dass die Richtlinie ohne weiteres auch dann nutzbar machen lässt, wenn es darum geht, zusammen mit der Punktregelung auf der Grundlage eines als feste Größe zugrunde gelegten Abstandes die Tierzahl zu bestimmen. Ein Unsicherheitsmoment haftet

⁵⁵OVG Münster, Urt. v. 25.09.2000 - 10a D 8/00 - NWVBl. 2001, 186.

⁵⁶VGH Kassel, Urt. v. 12.03.2002 - 4 N 2171/96 - NVwZ-RR 2002, 830; OVG Lüneburg, Beschl. v. 04.08.1999 - 1 M 2974/99 - AgrarR 2000, 170.

⁵⁷OVG Münster, Urt. v. 25.09.2000 - 10a D 8/00 - NWVBl. 2001, 186.

⁵⁸OVG Lüneburg, Urt. v. 11.04.1997 - 1 L 7648/95 - AgrarR 1999, 187.

⁵⁹Perschau, UPR 1998, 248, 251.

⁶⁰Buchholz, AgrarR 2000, 5, 8.

⁶¹Perschau, UPR 1998, 248, 251.

⁶²OVG Bautzen, Beschl. v. 15.07.1998 - 1 S 257/98 - SächsVBl. 1998, 292, 294.

⁶³Perschau, UPR 1998, 248, 251.

dieser Berechnung lediglich insoweit an, als der Viehbestand von der Punktzahl abhängt, die je nach der technischen Ausstattung des einzelnen Betriebes variabel ist⁶⁴.

Üblich ist es für die weitere Ermittlung der vorhandenen Belastungen im allgemeinen olfaktorische Feststellungen durch Probandenbegehungen (Bestimmung der Geruchsstoffimmission durch Begehung) zu treffen⁶⁵. Jeder Eckpunkt der Beurteilungsfläche ist im Messzeitraum je nach geforderter Aussagesicherheit 13- oder 26mal durch Probanden zu begehen⁶⁶. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist dabei die Häufigkeit von Geruchsimmissionen gleicher Stärke⁶⁷.

Grundsätzlich gibt es somit zwei verschiedene Methoden zur Beurteilung der Erheblichkeit einer Geruchsimmission, die durch einen Wert (Kenngröße) gekennzeichnet wird, der ihre zeitliche Wahrnehmbarkeit oberhalb einer bestimmten Intensität (Erkennungsschwelle) beschreibt⁶⁸. Die Schwierigkeit bei der Bestimmung des zumutbaren Maßes besteht vornehmlich darin, dass es eine naturwissenschaftlich eindeutige Kenngröße lediglich für die Geruchsschwelle gibt, dagegen gibt es keine gesetzlich festgelegten Maßstäbe in welcher Intensität, Häufigkeit und Lästigkeit Geruchsstoffkonzentrationen zumutbar sind⁶⁹. Unterschieden werden die Kenngrößen für die vorhandene Belastung, die zu erwartende Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung, die für jede Beurteilungsfläche in dem für die Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Gebiet (Beurteilungsgebiet) ermittelt werden. Die Immissionswerte dagegen basieren auf der Feststellung von erkennbarem Geruch nach dem Geruchsstundenkonzept⁷⁰. Nach der GIRL liegen erhebliche Belästigungen durch Gerüche vor, wenn die relative Häufigkeit von Geruchsstunden in Wohn-/Mischgebieten zehn v.H. der Jahresstunden und in Gewerbe-/Industriegebieten fünfzehn v. H. der Jahresstunden überschreiten. Für die Geruchsstunde geht die GIRL von einer Aufenthaltszeit von zehn Minuten an jeder Messstelle aus (Messintervall)⁷¹. Zu beachten ist dabei, dass die Begehung in zeitlich gleichen Abständen über den Messzeitraum verteilt sein soll, und die Begehung der Messstellen in ihrer Reihenfolge so festzulegen ist, dass benachbarte Messstellen an unterschiedlichen Tagen begangen werden und werden während des Messzeitintervalls in mindestens zehn Prozent der Zeit (Geruchszeitanteil) Geruchsimmissionen der vorbezeichneten Art erkannt, ist dieses Messzeitin-

⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 28.02.2002 - 4 CN 5.01 - UPR 2002, 313, 315.

⁶⁵ Buchholz, AgrarR 2000, 5, 7.

⁶⁶ Gablenz, ZMR 2000, 500, 502.

⁶⁷ Buchholz, AgrarR 2000, 5, 7.

⁶⁸ Gablenz, ZMR 2000, 499, 501.

⁶⁹ Perschau, UPR 1998, 248, 253.

⁷⁰ Buchholz, AgrarR 2000, 5, 7; Gablenz, ZMR 2000, 499, 500.

⁷¹ Gablenz, ZMR 2000, 499, 502; OVG Münster, Urt. v. 25.09.2000 - 10a D 8/00 - NWVBl. 2001, 187.

tervall als Geruchsstunde zu zählen⁷². Als Methode zur Bestimmung von Geruchshäufigkeiten wird neben der Rasterbegehung mit Hilfe von Versuchspersonen auch die Immissionssimulation durch Ausbreitungsrechnungen herangezogen. Für diese Ausbreitungsrechnung enthält die GIRL kein eigenes Ausbreitungsmodell, so dass die ermittelten Werte mit dem Faktor 10 multipliziert werden, bevor eine Berechnung der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden erfolgt⁷³. Das deutlich wahrnehmbare Auftreten belästigender Gerüche innerhalb eines Zeitraumes von mehr als 5 % der Jahresstunden ist dagegen stets als schädigende Umwelteinwirkung zu werten, die nicht nur vorübergehend derartigen Belästigungen ausgesetzt sind⁷⁴. Diese Annahmen entsprechen den fachlichen Beurteilungsgrundsätzen, die auch in der Praxis der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtlichkeit Anerkennung gefunden haben⁷⁵.

II. Schlussbetrachtung und Ausblick

Die landwirtschaftlichen Betriebe mussten und müssen sich auf Grund der im Artikelgesetz vom 27.07.2001 umgesetzten Vorgaben der EU auf hohe Umweltstandards umstellen. Zu erwarten ist nun auch die Änderung der TA-Luft, so dass nach bestimmten Übergangsfristen weiter erhöhte Umweltstandards zu erwarten sind. Dies gilt auch und insbesondere für den Umgang mit Gerüchen, speziell solchen, die bei der Massentierhaltung entstehen. Was dabei sachgerecht ist, wird sich allerdings wohl nur schwierig und unter zähem Ringen der unterschiedlichen Interessenvertreter ermitteln lassen. Im Mittelpunkt des Interesses dürfte in nächster Zeit daher die Überprüfung, Entwicklung und Anwendung der neuen TA-Luft stehen. Darüber hinaus könnte ebenfalls eine Änderung der GIRL bevorstehen, auch wenn sie derzeit noch von Sachverständigen überwiegend abgelehnt und auch in der Rechtsprechung unterschiedlich aufgenommen wird. Insofern kann man für die Zukunft vor allem den Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Beurteilungsgrundlagen für Geruchsimmissionen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen hegen, auch wenn dies es äußerstenfalls erfordern würde, dass der Gesetzgeber den aufgezeigten Defiziten entgegentritt.

⁷²Gablentz, ZMR 2000, 499, 502.

⁷³OVG Münster, Urt. v. 25.09.2000 - 10a D 8/00 - NWVBl. 2001, 187.

⁷⁴Perschau, UPR 1998, 248, 253.

⁷⁵OVG Lüneburg, Urt. v. 11.04.1997 - 1 L 7648/95 - AgrarR 1999, 188; VGH Mannheim, Urt. v. 12.10.1992 - 8 S 1408/89 - NVwZ 1993, 1217.